

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2021 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 62 Stück Kahlwild in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.2 (Klostertal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2021 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 28 Stück Kahlwild in der Wildregion 2.2 (Klostertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2021 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 20 Stück Kahlwild in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2021 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 40 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermielta-Netza)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2021 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 112 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltaal-Netza) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2021 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 72 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2021 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 50 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2021 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 10 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

40. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 23. November 2021

BESCHLÜSSE:

Der Auftragsvergabe für die Anpassungen und Erweiterungen der IT-Fachanwendung Vorarlberger Wohnbauförderung (VWF) sowie der Geschäftsordnung für den Landespsychiatriebeirat, den Koordinationsausschuss und die Arbeitsgruppen des Landespsychiatriebeirates wird zugestimmt.

Dem Verein Kinderkrippe SANDBürgle (Förderung für Kinderbetreuungsgruppen), dem Verein TC Hard und dem Verein TC Höchst (Sanierung der Tennisplätze), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Berufsförderndes Kurswesen und Konsumentenberatung 2021), der Gemeinde Klaus (Wasserversorgungsanlage, BA 15, Bauabrechnung und Kollaudierung) und verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung) werden Beiträge gewährt.

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 für Lehrpersonen an öffentlichen land- u. forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wird befürwortet.

Der Verlängerung für Logistikdienstleistungen zur Versorgung der Gemeinden und Landesteststationen mit Tests-Kits und Schutzausrüstung für Dezember 2021, der Übernahme der Kosten der Corona-Pandemie für das Österreichische Rote Kreuz (Landesstelle Vorarlberg), der Begleichung der Laborrechnungen des Landeskrankenhauses Feldkirch (COVID-19-Test) und der Errichtung einer Containeranlage auf dem Gelände der Messe Dornbirn zur Bewältigung/Eindämmung der Corona-Pandemie wird zugestimmt.

Der Rechnungsabschluss 2020 des Landeskrankenhauses Hohenems wird genehmigt. Dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung betreffend Fahrradboxenanlage bei der Bahnhaltestelle Altach wird zugestimmt. Der Sanierung der Lüftungszentrale vier im Landhaus Bregenz wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

PrsG-000-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 17. November 2021 ein Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 12. Jänner 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

PrsG-010-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat am 17. November 2021 ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 12. Jänner 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über Volksabstimmungen auf Gemeindeebene – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 17. November 2021 ein Gesetz über Volksabstimmungen auf Gemeindeebene – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 12. Jänner 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes

Der Landtag hat am 17. November 2021 ein Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 12. Jänner 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Lebenshaltungskostenindex
 DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
 ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jahresdurchschnitt 2019	142,8	152,0	198,3	310,0	541,0	5958
Jahresdurchschnitt 2020	144,9	154,2	201,2	314,4	548,8	6045
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960
Juni 2019	143,0	152,2	198,5	310,4	541,7	5966
Juli 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
August 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
September 2019	143,3	152,5	198,9	310,9	542,7	5977
Oktober 2019	143,5	152,8	199,3	311,5	543,7	5988
November 2019	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Dezember 2019	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Jänner 2020	144,1	153,3	200,0	312,7	545,7	6011
Februar 2020	144,3	153,6	200,4	313,3	546,8	6022
März 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
April 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Mai 2020	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Juni 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
Juli 2020	144,9	154,2	201,1	314,4	548,8	6044
August 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
September 2020	145,3	154,6	201,7	315,3	550,3	6061
Oktober 2020	145,4	154,8	201,9	315,6	550,8	6066
November 2020	145,7	155,0	202,3	316,2	551,8	6078
Dezember 2020	146,5	155,9	203,4	317,9	554,9	6111
Jänner 2021	145,3	154,7	201,8	315,3	550,4	6063
Februar 2021	146,1	155,4	202,8	316,9	553,2	6093
März 2021	147,7	157,1	205,0	320,4	559,2	6160
April 2021	147,5	157,0	204,8	320,1	558,7	6154
Mai 2021	147,9	157,4	205,4	321,0	560,3	6172
Juni 2021	148,7	158,2	206,4	322,6	563,1	6202
Juli 2021	149,1	158,7	207,0	323,5	564,7	6220
August 2021	149,2	158,8	207,2	323,8	565,3	6226
September 2021	150,0	159,6	208,2	325,4	568,0	6257
Oktober 2021 ¹⁾	150,8	160,5	209,4	327,3	571,3	6293

¹⁾ vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker

